

---

# Merkmale für Praxisstellen als Ergänzung zum Praktikumsvertrag

## Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Informationen.....	1
2. Voraussetzung für die Genehmigung einer Praktikumsstelle .....	1
3. Status der Studierenden.....	2
4. Dauer und Praktikumszeit .....	3
5. Seminartage an Fachakademie und Hochschule.....	3
6. Rechtliche Grundlagen .....	3

## 1. Allgemeine Informationen

Im Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter-Dual an der Evangelischen Hochschule Nürnberg in Kooperation mit der Fachakademie des Diakonissenmutterhauses Hensoltshöhe Gunzenhausen, der Evangelischen Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg und der Evangelischen Fachakademie für Sozialpädagogik Rummelsberg wird das verkürzte Berufspraktikum als praktisches Studiensemester im 5. Semester (Modul 8) absolviert. Das praktische Studiensemester gilt als Bestandteil der Erzieherausbildung und des Studiums an der Hochschule und erstreckt sich einschließlich der Seminartage an den Fachakademien und an der Hochschule (siehe auch Punkt 6) über einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten inklusive Urlaubsanspruch. Das Praktikum wird durch die Fachakademie betreut und kann in einer anerkannten Einrichtung abgeleistet werden. Das Praktikum integriert Studium und Berufspraxis. Während der Gesamtdauer des Praktikums im dualen Studiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter bleibt der/ die Studierende Mitglied der jeweiligen Fachakademie und der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

Die/ der Studierende ist für die Suche der Praktikumsstelle eigens verantwortlich und gewährleistet bei der Auswahl eine Auswahl von vielfältiger Erfahrung in unterschiedlichen Praxisfeldern.

## 2. Voraussetzung für die Genehmigung einer Praktikumsstelle

Das Praktikum trägt wesentlich zur Erreichung des Ausbildungsziels unseres dualen Studiengangs bei. Daher können Einrichtungen nur dann als Praxisstellen anerkannt werden, wenn die vorab bestimmten Voraussetzungen (siehe auch Punkt 2) erfüllt sind.

---

### **Praxisstelle:**

Die Studierenden sollen sich umfassend auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Kindheitspädagogik vorbereiten und daher neben den pädagogischen Tätigkeiten Einblicke in organisatorische Abläufe und Planung von Institutionen erhalten, da dies ein wichtiger Baustein im Studium darstellt. Auch soll das bereits vorhandene theoretische Wissen der Studierenden eine Anwendung in der Praxis ermöglichen. Die Studierenden sollen während des Praktikums keine Vollzeitarbeitskraft ersetzen, sondern als zusätzlich lernende Personen in den beruflichen Alltag integriert werden.

Als Praxisstelle sind folgende Einrichtungen geeignet:

- Kindertageseinrichtungen, wie Kindergärten, Krippen, Kinderhorte, Familienzentren
- Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf
- Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht
- Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime
- Heime bei Förderschulen
- Erholungs- und Kurheime
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Schulaufsicht unterliegen (gekürzte aus Anlage 2 FakOSozPäd)

### **Anleitung**

Der Ausbildungsplan ist den jeweiligen Verträgen der Fachakademie zu entnehmen.

Erwartet wird eine akademisierte Praxisanleitung, die im Idealfall durch eine/n beruflerfahrene/n Kindheitspädagogin/ en, Sozialpädagogin/ en oder Pädagogin/en in der Praktikumseinrichtung erfolgt. Kombinierte Anleitungen, z.B. durch eine Erzieherin und eine Vertretung des Trägers oder Fachberatung sind möglich. Die Praxisanleitung erstellt außerdem gemeinsam mit der/ dem Praktikantin/Praktikanten einen individuellen Ausbildungsplan und gewährt regelmäßige wöchentliche Anleitungsgespräche. Während der gesamten Praktikumszeit erfolgen zwei Besuche des begleitenden Praxisdozenten. Am Ende der Praktikumszeit erstellt die Anleitung eine Beurteilung, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der praktischen Ausbildung erstreckt und ebenfalls etwaige Fehlzeiten enthält.

## **3. Status der Studierenden**

Der/ die Studierende verbleibt während der gesamten Praktikumszeit eingeschrieben/r Student/ in der Evangelischen Hochschule Nürnberg und ebenfalls Studierende in der jeweiligen kooperierenden Fachakademie (Duales Studium). Durch die Ansiedlung des Praktikums im 5. von 8 Hochschulse mestern verfügen die Studierenden bereits über wichtige erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die es durch die Praktikumsstelle zu vertiefen gilt. Hierfür

benötigen sie im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit Raum, Zeit und Unterstützung durch u.a. Reflexion und Anleitungsgespräche. Den Studierenden sollen im Praktikum während der Dienstzeit drei Stunden Vorbereitungszeit pro Woche zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der abgeschlossenen Theorieausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfüllen die Studierenden die Voraussetzung um im Fachkräfteschlüssel angerechnet werden zu können.

## 4. Dauer und Praktikumszeit

Das Praktikum kann im August, muss mindestens aber zum 01.09. eines Jahres angetreten werden und bis zum Semesterende abgeschlossen sein. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle übliche Dauer und Einteilung. Eine Unterschreitung der allgemein üblichen Wochenarbeitszeit bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der jeweiligen Fachakademie. Grundsätzlich wird jedoch keine Praktikumsstelle als Vollzeitstelle anerkannt, deren Wochenarbeitszeit 30 Stunden pro Woche unterschreitet. Bei einer Teilzeitform verdoppelt sich die Praktikumsdauer. Sonstige Unterbrechungen des Praktikums sind ebenfalls grundsätzlich nachzuholen.

## 5. Seminartage an Fachakademie und Hochschule

Der Arbeitgeber der Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden für die während des Praxissemesters stattfindenden 80 Seminartage (ca. 10 Seminartage) freizustellen. Die Termine der Seminartage werden der Praktikumsstelle zeitnah bekannt gegeben.

## 6. Rechtliche Grundlagen

Für das praktische Studiensemester gelten die auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in ihrer jeweiligen Fassung.

Dies sind:

1. Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (RaPo) vom 06.08.2010
2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester vom 20. August 2007, Az.: XI/2-H 3432.4.2-11/21620,
3. die Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter an der Evangelischen Hochschule Nürnberg in der Fassung vom 07.08.2013,
4. die von der Hochschule erlassenen Ausbildungsrichtlinien für das praktische Studiensemester, sowie
5. der Praktikumsvertrag, der von der Praktikumsstelle, der Schulleitung der jeweiligen Fachakademie und der/ des Praktikantin/ Praktikanten (oder gesetzlicher Vertreter) zu unterzeichnen ist

---

Der Praktikumsvertrag wird grundsätzlich von der Fachakademie bzw. von der Evangelischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

Evangelische Fachakademie Nürnberg

Fachakademie der Hensoltshöhe Gunzenhausen

Evangelische Fachakademie Rummelsberg

Evangelische Hochschule Nürnberg